

## Athletenvereinbarung Saison 2022/23

Die folgende Athletenvereinbarung soll das Verhältnis zwischen dem RLZ Schüpfheim, dem LUSV als Trägerverband und den dem RLZ angeschlossenen Athletinnen und Athleten regeln. Sie ist jeweils für eine Saison gültig.

### 1. Pflichten des Luzerner Schneesport Verbands (LUSV)

- 1.1. Der LUSV verpflichtet sich die finanziellen Grundlagen für den Trainingsbetrieb im RLZ Schüpfheim bereitzustellen
- 1.2. Der LUSV verpflichtet sich, die Interessen des RLZ Schüpfheim im Regionalverband (ZSSV) zu vertreten
- 1.3. Der LUSV koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den angeschlossenen Skiclubs und unterstützt diese bei ihren Tätigkeiten aktiv.

### 2. Pflichten des Regionalen Leistungszentrums Schüpfheim (RLZ Schüpfheim)

- 2.1. Das RLZ Schüpfheim stellt durch qualitativ hochwertige Trainings eine gute skisportliche Grundausbildung der Athleten sicher
- 2.2. Das RLZ Schüpfheim betreut die Athleten während den Trainings und Wettkämpfen altersgerecht und mit der entsprechend nötigen Sorgfalt
- 2.3. Das RLZ Schüpfheim trägt der persönlichen Entwicklung der Athleten Rechnung und fördert diese aktiv
- 2.4. Das RLZ Schüpfheim koordiniert die Zusammenarbeit mit den Partnerschulen, namentlich der Kantonsschule Schüpfheim und der SEK+ Region Entlebuch

### 3. Pflichten der Athletinnen und Athleten

- 3.1. Die Athletinnen und Athleten verpflichten sich, möglichst alle angebotenen Trainings des jeweiligen Kaders des RLZ Schüpfheim zu besuchen. Allfällige Abwesenheiten sind den Trainingsverantwortlichen frühzeitig und mit Begründung zu melden.
- 3.2. *Gilt nur für A-Kader:* Die Athletinnen und Athleten besuchen eine der Partnerschulen (Kantonsschule Schüpfheim / Gym+ oder SEK+ Region Entlebuch) oder ein vergleichbares Schulangebot, welches den Besuch des jeweiligen Trainingspensums ermöglicht.
- 3.3. Die Athletinnen und Athleten verhalten sich an allen Trainings, Wettkämpfen und in der Freizeit so, dass das Ansehen des LUSV positiv verstärkt wird und keinen Schaden nimmt. Die Athletinnen und Athleten verstehen sich als Botschafter des LUSV und als Vorbild für jüngere, zukünftige Athleten.
- 3.4. Die Athletinnen und Athleten erlauben dem LUSV die Verwendung des eigenen Bildes und Namens (z.B. für Publikationen auf der Website, Social Media oder im Jahresbericht).
- 3.5. Die Athletinnen und Athleten tragen an allen Rangverkündigungen oder ähnlichen Anlässen die offizielle Verbandsbekleidung (Skijacke, Softshell, T-Shirt etc.)
- 3.6. Die Athletinnen und Athleten verzichten während der Trainings und in der Freizeit auf den Konsum jeglicher Rausch- und Betäubungsmittel (insb. Alkohol, Nikotin, Cannabis).

Silber-Sponsoren:



RAIFFEISEN

CKW.



Bronze:



## 5. Pflichten der Eltern

- 5.1. Die Eltern verpflichten sich, die Athletinnen und Athleten bei ihren Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem RLZ Schüpfheim nach bestem Wissen und Gewissen zu unterstützen.
- 5.2. Die Eltern sorgen dafür, dass die Athletinnen und Athleten ausreichend für die allfälligen Folgen eines Unfalls im In- und Ausland versichert sind.
- 5.3. Die Eltern sorgen dafür, dass die Athletinnen und Athleten Mitglieder der Gönnervereinigungen der REGA und des Schweizer Paraplegiker-Zentrums Nottwil sind.
- 5.4. Die Eltern bezahlen die jährlichen Kaderbeiträge sowie die Rechnungen für die Trainingslager fristgerecht (in der Regel innert 30 Tagen).

## 6. Sanktionen

- 6.1. Bei Verstössen gegen die in den Athletenvereinbarungen vereinbarten Regeln können folgende Sanktionen durch den Chef Alpin des LUSV ausgesprochen werden:
  - 6.1.1. Bei leichten Verstössen: Schriftliche Verwarnung (z.B. bei unanständigem Verhalten in Hotels)
  - 6.1.2. Bei schweren Verstössen: Befristete Suspendierung vom Trainingsbetrieb (z.B. Konsum von Alkohol im Trainingslager)
  - 6.1.3. Bei sehr schweren oder wiederholten Verstössen: Kaderausschluss (z.B. Besitz und/oder Konsum von Betäubungsmitteln)
- 6.2. Gegen eine allfällige Suspendierung oder einen Kaderausschluss kann beim LUSV-Vorstand schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Der LUSV-Vorstand entscheidet innert 14 Tagen über die Beschwerde.
- 6.3. Der Chef Alpin entscheidet je nach Art des Verstosses, ob die betroffene Athletin oder der betroffene Athlet während der Bearbeitung der Beschwerde durch den LUSV-Vorstand weiterhin am Trainingsbetrieb teilnehmen darf.
- 6.4. Bei einer Suspendierung vom Trainingsbetrieb oder einem Kaderausschluss besteht kein Anrecht auf Rückerstattung des Kaderbeitrags oder einem Anteil davon.

---

Athletin / Athlet

---

Dario Schaller  
Chef Alpin

---

Mutter

---

Vater

Silber-Sponsoren:



RAIFFEISEN

CKW.



Bronze:

